

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden  
Brandschutzes und der Hilfeleistung  
(Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwendR BS))**

**RdErl. des MI vom 21.6.2011 – 26.11-04011**

**Fundstelle:** MBI. LSA 2011, S. 244

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 (GVBl. LSA S. 564), und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.9.2009, MBI. LSA S. 743), und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 VV-LHO) Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellenden und dem Landesinteresse an dem Vorhaben.

1.3 Zuwendungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen gewährt werden, wenn der Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung die Finanzierung des Vorhabens sicherstellt.

**2. Gegenstand und Zeitraum der Förderung**

2.1 Gegenstand

Gefördert werden:

- a) Feuerwehrhäuser nach **Anlage 1**,
- b) Feuerwehrfahrzeuge nach **Anlage 2**.

## 2.2 Zeitraum der Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt für Baumaßnahmen 25 Jahre und für Fahrzeuge 15 Jahre.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart: Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend den Bestimmungen der **Anlagen 1 bis 2**.

4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuwendung.

## 5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Anträge sind, einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen, für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 31.3. des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen Land-

kreis (für die Landkreise und kreisfreien Städte direkt beim Landesverwaltungsamt) einzureichen. Der Landkreis oder das Landesverwaltungsamt prüft die Vollständigkeit der Anträge sowie die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

5.3 Die Landkreise erstellen auf der Grundlage der eingereichten Anträge jeweils eine Prioritätenliste für das folgende Haushaltsjahr. Die Landkreise sammeln die Anträge und reichen sie einschließlich aller antragsbegründenden Unterlagen und der Prioritätenliste bis zum 30.4. beim Landesverwaltungsamt ein.

5.4 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt prüft die Anträge. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen. Das Landesverwaltungsamt erstellt eine Prioritätenliste und legt diese dem Ministerium zur Zustimmung vor.

5.5 Für die Antragstellung ist ein dafür vorgesehenes Formular zu verwenden. Dieses ist abrufbar auf der Internetseite [www.bks-heyrothsberge.de](http://www.bks-heyrothsberge.de)

## **6. Übergangsvorschriften**

Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieses RdErl. bewilligt worden sind, werden nach dem bisher geltenden Recht abgewickelt.

## **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Dieser RdErl. tritt fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

An das  
Landesverwaltungsamt,  
die Landkreise, die kreisfreien Städte und Gemeinden

**Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus**

**1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Gefördert werden der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus, wenn es an Stelle eines ansonsten notwendigen Neubaus oder Erweiterungsbaus errichtet werden soll und die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

1.2 Beim Neubau eines Feuerwehrhauses ist die DIN 14092 einzuhalten. Bei Aus- und Umbauten von und zu Feuerwehrhäusern sind die technischen Baubestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Den Anträgen ist von den Antragstellenden eine Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt beizufügen.

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

2.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Nachweise der Notwendigkeit der Baumaßnahme:

- a) gegenwärtiger baulicher Zustand des Feuerwehrhauses,
- b) vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen,
- c) Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen,
- d) Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr,
- e) Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan für den Bereich des Antragstellers.

**2.2 Grundstück**

2.2.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Laufzeit des Pachtvertrages muss mindestens noch 25 Jahre betragen) des Grundstücks sein.

2.2.2 Bei der Grundstücksauswahl ist auf eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen sowie eine schnelle Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte zu achten.

2.2.3 Die Grundstücke müssen ortsüblich erschlossen sein.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

3.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

3.2 Die Förderung von Baumaßnahmen nach den Nummern 3.3, 3.4 und 3.5 darf bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben rechnen auch Ausstattungen von Unterrichtsräumen (bis zu 3 000 Euro) und Außenanlagen (bis zu 15 000 Euro).

3.3 Für den Neubau von Feuerwehrhäusern wird für jeden notwendigen Stellplatz ein Betrag bis zu 75 000 Euro gewährt. Die Notwendigkeit ist durch eine Risikoanalyse und den entsprechenden Brandschutzbedarfsplan nachzuweisen.

Für den Umbau zu einem Feuerwehrhaus wird für jeden Stellplatz ein Betrag bis zu 55 000 Euro und für die Erweiterung oder den Umbau eines Feuerwehrhauses wird für jeden Stellplatz ein Betrag bis zu 35 000 Euro gewährt.

3.4 Bei Schaffung eines notwendigen Raumes für Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzliche Fördermittel bis zu 15 000 Euro gewährt.

3.5 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Feuerwehrhäusern der Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren mit hauptberuflichen Einsatzkräften wird die Höhe der Förderbeträge durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt.

## **Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen**

### **1. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

1.1 Zuwendungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die den DIN oder EN entsprechen und nach Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde notwendig sind. Die in den vorgenannten Normen aufgeführten Standardbeladungen sind einzuhalten. Das Landesverwaltungsamt entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und kann hierzu in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der Landkreise werden wie bei Gemeinden gewährt.

1.2 Vorführfahrzeuge werden gefördert, wenn sie neuwertig sind und wenn die Herstellerfirma Garantie wie für ein neues Fahrzeug leistet. Im Einzelnen sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- a) Es darf nicht älter als 24 Monate sein und muss den Normen nach Nummer 1.1 entsprechen.
- b) Die Kilometerleistung darf, einschließlich der Betriebsstunden (einer Betriebsstunde entsprechen 60 Kilometer), maximal 20 000 Kilometer betragen.
- c) Die Anzahl der Betriebsstunden von Feuerlöschpumpen und Aggregaten, die über einen Nebenantrieb angetrieben werden, darf 100 Stunden nicht überschreiten.
- d) Die Fahrzeugbereifung muss neuwertig und darf nicht älter als 24 Monate sein.
- e) Die Fahrzeugbatterien dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

1.3 Die Fahrzeuge, einschließlich ihrer im Einzelfall mitzuliefernden technischen Beladung, müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung geprüft und abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt in der Regel bei der Herstellerfirma durch die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge.

### **2. Prioritätskriterien**

- 2.1 Gewährleistung der nach Risikoanalyse ermittelten und durch Brandschutzbedarfsplan festgelegten Einsatzstärke,
- 2.2 Erstbeschaffungen,
- 2.3 Ergänzungsbeschaffungen,
- 2.4 Ersatzbeschaffungen unter Beachtung des gegenwärtigen Zustandes (Baujahr, Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten, Unfallverhütungsvorschriften),
- 2.5 im Gemeindegebiet auftretende Gefahren (z.B. durch Autobahnen, Bundesstraßen), die besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen der Gemeinde erfordern.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung (bei Nummer 3.3 Anteilfinanzierung).

3.2 Die Höhe der Zuwendung für ein Fahrzeug ergibt sich bei der Beschaffung von komplett ausgerüsteten Fahrzeugen nach DIN oder EN aus den unter Nummer 4 genannten Beträgen. Werden Fahrzeuge nicht komplett beschafft, da zum Beispiel die Beladung zum Teil bereits in der Gemeinde vorhanden ist, ist der entsprechende Betrag anteilig zu reduzieren.

3.3 Bei der Beschaffung von Abrollbehältern (ohne Fahrgestell) erfolgt eine gesonderte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.4 Die Zuwendungshöhen betragen für:

Feuerwehrfahrzeug	bis zu (€)
Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) nach DIN 14530-25	75 000
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) <sup>1)</sup> nach DIN 14530-5; 2010-11 E "LF10"; mit dem Gerätesatz Absturzsicherung gemäß Tabelle 2, Buchst. F, DIN 14530, Teil 5	85 000
Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16) nach DIN 14530-11, 2010-11 E „LF20“	100 000
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16) nach DIN 14530-11	100 000

Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40, TLF 20/40-S) <sup>1)</sup> nach E DIN 14530-21, Januar 2005	120 000
Hubrettungsfahrzeuge	
DLA (K) 18-12 nach DIN EN 14043,	140 000
DLA (K) 23-12 nach DIN EN 14043,	190 000
andere Hubrettungsfahrzeuge	Einzelfallentscheidung des LVwA
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) nach DIN 14555-12	185 000
Rüstwagen (RW) nach DIN 14555-3	185 000
Gerätewagen Logistik (GW-L1) nach DIN 14555-21	Einzelfallentscheidung des LVwA
Gerätewagen Logistik (GW-L2) nach DIN 14555-22	Einzelfallentscheidung des LVwA
Wechseladerfahrzeug (WLF) <sup>2)</sup> nach DIN 14505	Einzelfallentscheidung des LVwA

<sup>1)</sup> Bei der Antriebsart "Allrad" kann die Zuwendung um 2 500 Euro erhöht werden.

<sup>2)</sup> Es können auch einzelne Abrollbehälter beschafft werden.